

den, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

1956

7. § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL. I S. 240) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Entscheidungen über Anträge auf Heimaufnahme, die durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, den Rat der Gemeinde — Sozialwesen — oder den Heimleiter getroffen werden, haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Antragsteller auszuhändigen oder zuzusenden. Ist in dringenden Fällen der schriftliche Erlaß nicht möglich, kann die Entscheidung zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Die Entscheidung ist dann innerhalb von drei Tagen schriftlich auszufertigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beim Rat der Gemeinde — Sozialwesen — oder bei dem Heimleiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder an den Heimleiter nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

— bei Entscheidungen des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises - und

— bei Entscheidungen des Heimleiters dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Bürger ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Über Beschwerden an den Rat der Gemeinde — Sozialwesen — hat der Bürgermeister innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung

der Beschwerde haben der Einreicher der Beschwerde und der Heimleiter, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch bis zur endgültigen Entscheidung die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Bürgern auszuhändigen oder zuzusenden.“

8. § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBL. I S. 248) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Über die Anträge hat das zuständige Organ innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anträge zu entscheiden. Die Entscheidungen haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Entscheidung über einen Antrag auf staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner oder Patienten nichtstaatlicher Einrichtungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, oder bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Sozialwesen — einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zur Entscheidung zuzuleiten. Wird der Beschwerde an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — Sozialwesen — nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei Entscheidungen des Rates des Stadtkreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem Vorsitzenden des Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und gegebenenfalls ein Mit-